

Ziffer 6 lautet:

- „6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22, 1) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.“

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden ferner in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.“

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

- „2. Zur seemännischen Bevölkerung[†] des Reichs sind zu rechnen:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Passfahrzeugen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Passfischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Feizer von See- und Flussdampfern;
- e) Schiffstücher und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung[†] sind zu rechnen:

- a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Passfischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Wetterscheitfischer) betreiben oder betrieben haben.“

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.“

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

- „2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Dekonominhandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.“

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres viernten Militärschjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.“

§. 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Uebersetzung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).“

Es werden geschrieben:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine“ bzw. „und Marine-Ersatzreserve“

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)“.

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprechen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.